

16-1390807-06-N

AMTSGERICHT ASCHERSLEBEN

BESCHLUSS

In der Mahnsache

- Antragsteller -

gegen

- Antragsgegner -

wird der Beschluss vom 15.04.2016 aufgehoben.

Gründe:

Es ist nicht generell unzulässig, neben Rechtsanwaltskosten auch Inkassokosten als Schadenspositionen geltend zu machen. Ob beide Ansprüche nebeneinander bestehen, ist im Wesentlichen davon abhängig, ob sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich waren.

Dies im Einzelfall zu beurteilen, ist dem streitigen Verfahren vorbehalten. Es übersteigt das im Mahnverfahren eng begrenzte Prüfungsrecht des Gerichts.

Aschersleben, 31.05.2016

Richter am Amtsgericht